

Stalker bedrängt Ex-Freundin mit Messer

Boulevardzeitung veröffentlicht ungepixeltes Foto des Täters

“Mann überfällt Ex in ihrer Wohnung” – so überschreibt eine Boulevardzeitung einen Bericht. Dabei geht es um eine Gerichtsverhandlung, in der dem Angeklagten vorgeworfen wird, versucht zu haben, seine ehemalige Freundin mit einem Messer zu ermorden. Der Bericht enthält ein ungepixeltes Foto des Tatverdächtigen. Der Beschwerdeführer ruft den Deutschen Presserat an. Er vertritt die Auffassung, dass die Zeitung gegen Richtlinie 8.1 und Ziffer 13 des Pressekodex verstoßen habe. Die Veröffentlichung des Fotos habe nicht erfolgen dürfen. Außerdem sei der Tatverdächtige als Täter dargestellt und vorverurteilt worden. Der Chefredakteur der Zeitung weist die Beschwerde insgesamt zurück. Bei der Verletzten habe es sich um ein klassisches Stalking-Opfer gehandelt, das dem Täter schutzlos ausgeliefert gewesen sei. Vor Gericht habe der Angeklagte behauptet, er habe mit dem Messer “nur ein bisschen herumgefuchelt”, um seiner Ex-Freundin Angst zu machen. Bei dieser Argumentation sollte der Zeitung die Frage erlaubt sein: “Ob ihm das Gericht glaubt?” Eine Vorverurteilung sei hier nicht zu erkennen. Zum Bild des Angeklagten räumt der Chefredakteur ein, der Mann hätte unkenntlich gemacht werden müssen. Allerdings sei zu berücksichtigen, dass der mutmaßliche Täter aus einem kleinen Ort stamme, wo er ohnehin bekannt sei. Er habe außerdem stets öffentlich agiert, um sein Opfer unter Druck zu setzen. (2006)

Die Zeitung hat die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten (Ziffer 8 des Pressekodex) verletzt. Die Veröffentlichung des ungepixelten Fotos war nicht zulässig. Der Presserat spricht deshalb eine nicht-öffentliche Rüge aus. Dieser Entscheidung liegt Richtlinie 8.1 des Pressekodex zugrunde, wonach die Abbildung von Tätern in der Berichterstattung über Straftaten in der Regel nicht gerechtfertigt ist. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Der Beschwerdeausschuss erkennt in diesem Fall kein überwiegendes öffentliches Interesse, das die Identifizierbarkeit des Angeklagten gerechtfertigt hätte. Entsprechend räumt die Chefredaktion ein, dass der Angeklagte auf dem Foto hätte unkenntlich gemacht werden müssen. (BK2-258/06)

Aktenzeichen: BK2-258/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: nicht-öffentliche Rüge